

Verordnung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmeausfällen bei Spitälern als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Vom 14. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 24 Abs. 2 lit. i des Krankenpflegegesetzes²⁾ und Art. 54 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes³⁾

von der Regierung erlassen am 14. April 2020

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt die Übernahme von Einnahmeausfällen der auf den Spitalisten des Kantons aufgeführten Spitäler gemäss Artikel 54 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes⁴⁾ durch den Kanton sowie die Beiträge des Kantons und der Gemeinden für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die öffentlichen Spitäler gemäss Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Litera e und Litera f in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Litera i des Krankenpflegegesetzes⁵⁾.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [506.000](#)

³⁾ BR [500.000](#)

⁴⁾ BR [500.000](#)

⁵⁾ BR [506.000](#)

² Mit der Übernahme von Einnahmeausfällen durch den Kanton sollen die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die finanzielle Situation der Spitäler begrenzt und somit die Versorgungssicherheit im Kanton nachhaltig sichergestellt werden.

Art. 2 Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Einnahmeausfälle

¹ Als Aufwendungen für die medizinische Vorsorge für Notlagen und Katastrophen im Sinne von gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 24 Absatz 2 Litera i des Krankenpflegegesetzes¹⁾ gelten die dem Betrieb durch die COVID-19-Pandemie zusätzlich angefallenen Kosten, insbesondere für Verbrauchsmaterialien (Masken, Schutzkleidung etc.), Testmaterial für Gesundheitsfachpersonal, gemäss Artikel 10 Absatz 5 VKL²⁾ zu aktivierende, vom Gesundheitsamt genehmigte Investitionen sowie zusätzlicher Personalaufwand.

² Als Einnahmeausfälle definiert werden durch die COVID-19-Pandemie entstandene Ertragsausfälle im ambulanten und stationären Bereich in auf den Spitallisten des Kantons aufgeführten Spitälern.

Art. 3 Anerkennung der Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Anerkennung von Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen obliegt dem Gesundheitsamt. Voraussetzung dazu bildet insbesondere, dass die Aufwendungen mit folgenden Angaben ausgewiesen werden:

- a) Buchungsdatum;
- b) Belegnummer und/oder Buchungsnummer;
- c) Buchungskonto;
- d) Buchungstext.

² Allfällige mit Bezug auf die COVID-19-Pandemie anfallende Erträge werden mit den Aufwendungen verrechnet.

Art. 4 Berechnung der Einnahmeausfälle

¹ Die Einnahmeausfälle der auf den Spitallisten aufgeführten Spitäler berechnen sich aus dem Ertrag aus stationären und ambulanten Leistungen des Jahres 2019 abzüglich des Ertrags aus dem Jahr 2020. Aufwandminderungen während der COVID-19-Pandemie werden angemessen berücksichtigt.

² Für die Ermittlung der Einnahmeausfälle werden die Vergütungen der Sozialversicherungen (KVG, IVG, UVG, MVG) und der Kantone miteinbezogen. Erträge von Zusatzversicherungen und aus der Behandlung von Selbstzahlenden werden bei der Berechnung der Einnahmeausfälle nicht miteinbezogen.

¹⁾ BR [506.000](#)

²⁾ SR [832.104](#)

³ Einnahmeausfälle für die auf den Spitallisten des Kantons Graubünden aufgeführten Spitäler, welche ihren Standort ausserhalb des Kantons Graubünden haben, werden nur in Bezug auf Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Graubünden entschädigt, wenn der Kanton des Standorts des Spitals Einnahmeausfälle von Spitälern im Kanton Graubünden in Bezug auf Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in seinem Kanton entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach jener des Standortkantons des jeweiligen Spitals, maximal jedoch nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

⁴ Von den Einnahmeausfällen werden weitere Soforthilfen, Beiträge und Entschädigungen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes oder von Dritten in Abzug gebracht.

⁵ Einnahmeausfälle werden nur soweit vom Kanton übernommen, als diese nicht zu einem EBITDA für das Jahr 2020 führen, welches für die Dauer der Beeinträchtigung durch die COVID-19-Pandemie 0 Prozent und anschliessend 8 Prozent übersteigt. Zur Festlegung des EBITDA ist ein entsprechend der Dauer der Beeinträchtigung berechneter Mittelwert anzuwenden. Die Dauer der Beeinträchtigung durch die Pandemie definiert sich entsprechend der Dauer der Vorgaben des Bundes oder des Kantons an die Spitäler in Bezug auf:

- a) die Kapazitäten zur Behandlung von COVID-19 Patienten;
- b) die Durchführung von medizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe).

⁶ Die Spitäler sind verpflichtet, sämtliche ihnen zumutbaren Massnahmen zur Schadenminderung zu ergreifen.

Art. 5 Erstattung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen und Übernahme von Einnahmeausfällen durch den Kanton

¹ Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an den Beiträgen an gemeinwirtschaftliche Leistungen richtet sich nach Artikel 20 des Krankenpflegegesetzes¹⁾.

² Die Einnahmeausfälle der Spitäler gemäss Artikel 4 im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes²⁾ werden bei den öffentlichen akutsomatischen Spitälern zu 90 Prozent und bei den öffentlichen psychiatrischen Spitälern sowie den privaten und ausserkantonalen Spitälern zu 100 Prozent vom Kanton übernommen.

Art. 6 Provisorische Auszahlung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen und Übernahme der Einnahmeausfälle

¹ Die Spitäler haben die für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen relevanten Aufwendungen sowie die Einnahmeausfälle zweimonatlich gegenüber dem Gesundheitsamt auszuweisen, jeweils bis spätestens am 5. des Folgemonats, erstmals am 5. Mai 2020.

¹⁾ BR [506.000](#)

²⁾ BR [500.000](#)

² Die provisorischen Auszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie zur Deckung von Einnahmeausfällen durch den Kanton erfolgen zweimonatlich jeweils zum 15. des Folgemonats, erstmals am 15. Mai 2020 für die Monate März und April 2020.

³ Die provisorischen Auszahlungen sind beschränkt auf das Jahr 2020, die letztmalige Auszahlung erfolgt am 15. Januar 2021.

Art. 7 Prüfung und definitive Festsetzung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen aufgrund von Einnahmeausfällen

¹ Das Gesundheitsamt prüft die von den öffentlichen Spitälern gemäss Artikel 3 ausgewiesenen Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie die von den Spitälern gemäss Artikel 4 berechneten Einnahmeausfälle anlässlich der jährlichen Prüfung der Statistik- und Finanzdaten.

² Die definitive Festsetzung der Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie die definitive Festsetzung der Übernahme von Einnahmeausfällen der Spitäler durch den Kanton erfolgt durch die Regierung Ende 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. März 2020 in Kraft und gilt bis 28. Februar 2021.